



Christlichdemokratische Volkspartei
CVP Kanton Zug

Zug, 29. November 2004

Vernehmlassung zur Änderung des kantonalen Datenschutzgesetzes

Die CVP des Kantons Zug begrüsst die Änderung und damit die Möglichkeit, dass Sammelauskünfte an Personen und Institutionen mit ideellem Zweck erteilt werden können.

Zu den Änderungen im Gesetz möchten wir zu folgenden Punkten Korrekturen anbringen:

§ 8 Abs. 2 Bst. c

Die Einschränkung in Bezug auf den Sitz der berechtigten Organisationen macht wenig Sinn. Vielfach operieren Organisationen mit ideellem Zweck national oder gar international. Der Datenanspruch kann in solchen Fällen nicht auf den Kanton Zug begrenzt werden, sondern sollte auch auf die ganze Schweiz ausgedehnt werden.

Der Begriff „ideeller Zweck“ muss genauer definiert werden, es muss verhindert werden, dass sog. „ethische Gruppierungen“ (z.B. mit fundamentalistischem Hintergrund) ungerecht davon profitieren.

Es ist zu klären, welche Anforderungen an die schriftliche Verpflichtung der Gesuchsteller zu stellen sind. Weiter sind die Pflicht zur Aufbewahrung und die Frage der Archivwürdigkeit offene Punkte.

§ 8 Abs. 2 Bst. d

Die Herausgabe von Daten in elektronischer Form an Organe sollte ermöglicht werden. Dadurch wird die Arbeit der Organe wesentlich erleichtert.

Für die CVP des Kantons Zug

Gerhard Pfister, Präsident

Franz P. Iten, Sekretär